

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

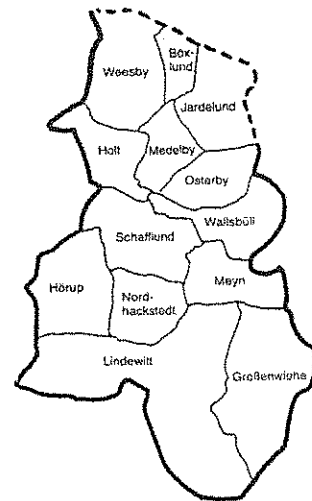
Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 05

Schafflund, 13.03.2015

45. Jahrgang



Seite 48 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll

Bekanntmachungen:

Seite 49 Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Bau- und Serviceabteilung
Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
– Sillerup Westerstraße – der Gemeinde Lindewitt

Seite 51 Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Bau- und Serviceabteilung
Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Wallsbüll

Seite 53 Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Bau- und Serviceabteilung
1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 der
Gemeinde Wallsbüll

Hinweise:

Seite 55 Nordsee Akademie
Gemeindeseminar

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus oder kostenlos als Newsletter unter
www.amt-schafflund.de/buergerservice/mitteilungsblatt

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Wallsbüll

Zeitpunkt der Sitzung

Montag, 23. März 2015, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung

Dorfgemeinschaftshaus
Hooge Ackern Nr. 2, 24980 Wallsbüll

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 22.12.2014
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
6. Bericht des Bürgermeisters und der Delegierten
- **Einwohnerfragestunde** -
7. Beratung und Beschlussfassung über die Erschließungsplanung – Erweiterung B 4 –
8. Beratung und Beschlussfassung über einen Architektenvergleich – Gestaltung
ehemaliges Bahngelände -
9. Beratung und Beschlussfassung über den Kauf eines neuen Gemeindetraktors
10. Beratung und Beschlussfassung über eine Vertragsänderung mit dem
Kindertagesstättenwerk über die Finanzierung des Kindergartens
11. Beratung und Beschlussfassung über die Musterstreitvereinbarung zwischen dem Kreis
Schleswig-Flensburg und den Kommunen im Kreisgebiet – Erhebung von
Schulkostenbeiträgen für die Förderzentren G -
12. Aussprache über die zukünftige Anlage der kommunalen Finanzmittel
13. Verschiedenes

Wallsbüll, den 09.03.2015

Gemeinde Wallsbüll
- Der Bürgermeister –
gez. Werner Asmus

Amt Schafflund
Die Amtsvorsteherin
- Bau- und Serviceabteilung -

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt hat in der Sitzung am 19.02.2015 die Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – Sillerup Westerstraße - für das Gebiet östlich der Norderstraße (Landesstraße 269) und nördlich der Westerstraße (Kreisstraße 66), im westlichen Bereich der Ortslage Sillerup der Gemeinde Lindewitt beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden Übersichtsplan geltend gemacht. Die Satzung tritt mit Beginn des 14. März 2015 in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist die Verletzung von Formvorschriften über die Ausfertigung der Bekanntmachung von Bebauungsplänen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde und der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden sind.

Schafflund, 13. März 2015

Amt Schafflund
Die Amtsvorsteherin
-Bau- und Serviceabteilung-

Im Auftrage



Sönnichsen

LINDEWITT

SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG DES GEBIETES "SILLERUP WESTERSTRASSE"

ÜBERSICHTSPLAN



Amt Schafflund
-Die Amtsvorsteherin-

Bekanntmachung

Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 22.12.2014 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet östlich der „Osterbyer Straße“ (Landesstraße 1) und nördlich der Straße „Sommers Barg“, am nördlichen Rand der Ortslage Wallsbüll mit Bescheid vom 19.02.2015, Aktenzeichen: IV 512.111/59.173 (F 04) nach § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der Geltungsbereich der genehmigten Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung in der Amtsverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Zimmer 20, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schafflund, 13. März 2015

Im Auftrage



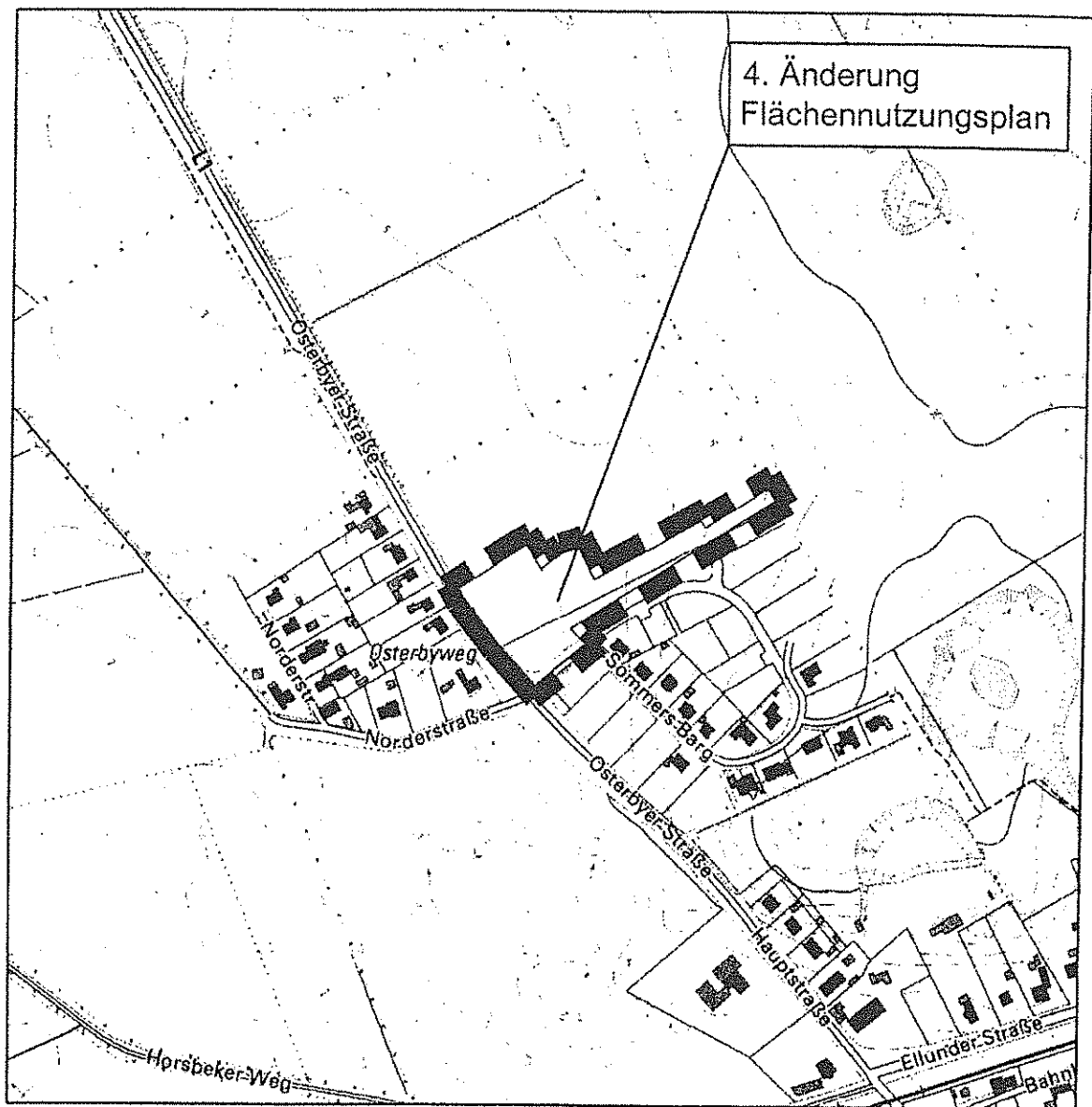
Sönnichsen

WALLSBÜLL

4. ÄNDERUNG DES

FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

ÜBERSICHTSPLAN



Amt Schafflund
Die Amtsvorsteherin
- Bau- und Serviceabteilung -

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll hat in der Sitzung am 22.12.2014 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Osterbyer Straße“ für das Gebiet östlich der „Osterbyer Straße“ (Landesstraße 1) und nördlich der Straße „Sommers Barg“, am nördlichen Rand der Ortslage Wallsbüll, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan geltend gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 14. März 2015 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).


Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist die Verletzung von Formvorschriften über die Ausfertigung der Bekanntmachung von Bebauungsplänen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde und der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden sind.

Schafflund, 13. März 2015

Amt Schafflund
Die Amtsvorsteherin
-Bau- und Serviceabteilung-

Im Auftrage



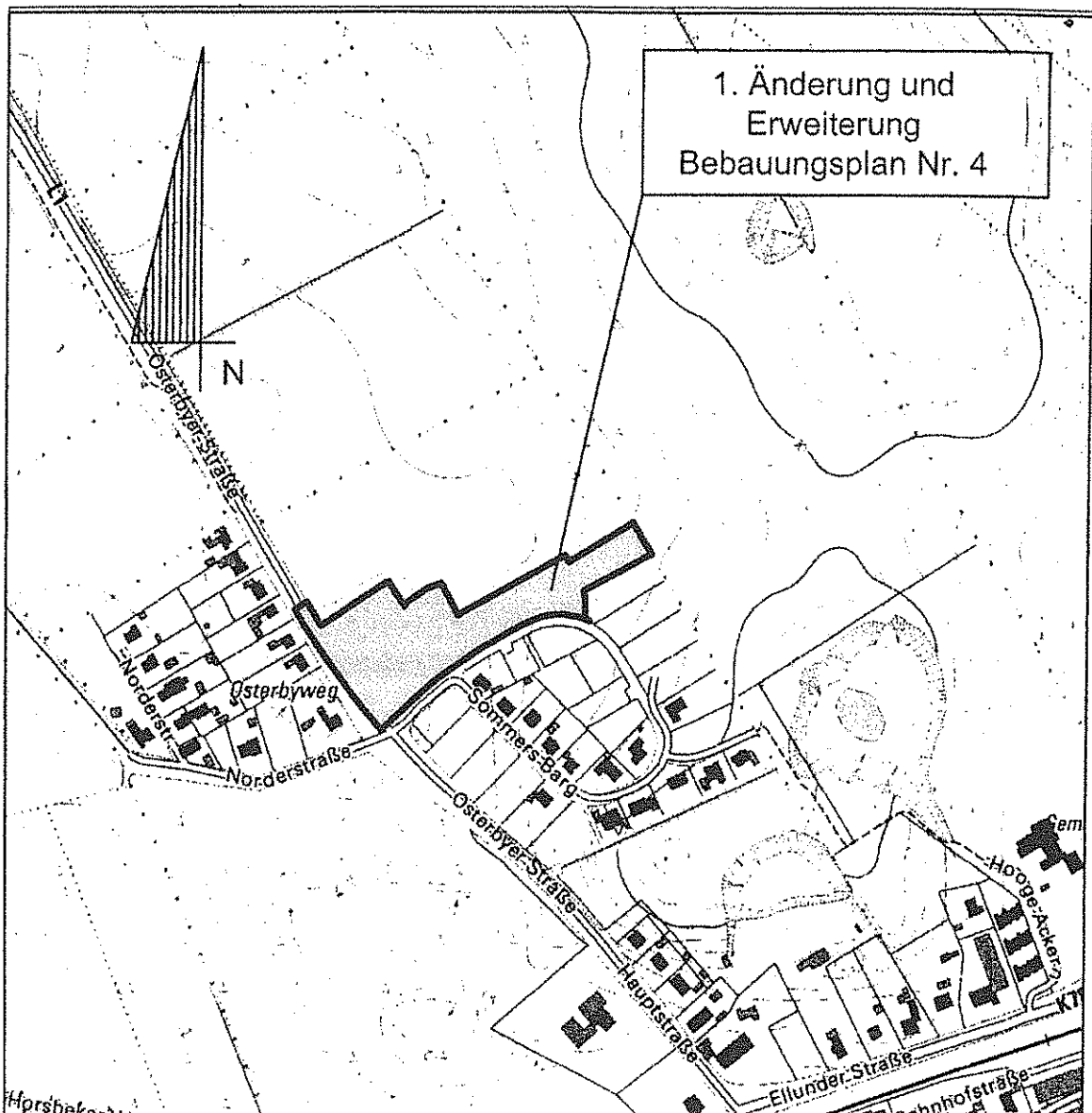
Sönnichsen

WALLSBÜLL

1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 "OSTERBYER STRASSE"

ÜBERSICHTSPLAN

M. 1 : 5000





NORDSEE AKADEMIE

Anmeldung

EZ

DZ

Gemeindeseminar
am 19.03.2015

mit Mittagessen

ohne Mittagessen

Vor- und Zuname _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

eMail _____

Datum/Unterschrift _____

Nordsee Akademie Flensburger Straße 18 25917 Leck
Telefon 04662/8705-0 Telefax 04662/8705-30
info@nordsee-akademie.de www.nordsee-akademie.de



NORDSEE AKADEMIE

Tagungshinweise

Wenn Sie keine weitere Nachricht erhalten, findet die Tagung statt.

Die Teilnehmergebühren betragen:

Seminar: € 20,00

Mittagessen: € 13,00

(3-Gänge-Menü)

und sind bar oder per EC – Karte vor Ort zu entrichten.

Hierin eingeschlossen ist der während der Tagung gereichte Kaffee.

Erhalt der Gemeindestraßen: Ausbaubeiträge und Praxis

55

Gemeindeseminar

Für Kommunalpolitiker/innen
und Verwaltungsbeamte/innen sowie
interessierte Bürger/innen der Kreise
Nordfriesland und Schleswig-Flensburg

Vorschau

Organisationsformen des Rettungswesens
am 23. April 2015

Donnerstag, 19. März 2015



NORDSEE AKADEMIE

Erhalt der Gemeindestraßen:

Ausbaubeiträge und Praxis

Das ländliche Wegenetz in Schleswig-Holstein weist eine Gesamtlänge von ca. 27.500 km auf.

Die Gemeinden sind für Unterhaltung und

Modernisierung zuständig und stehen

diesbezüglich vor enormen Herausforderungen.

Zur Finanzierung dieser Aufgabe haben die

Kommunen die Möglichkeit und auch die Pflicht

Ausbaubeiträge zu erheben. Nach dem

Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-

Holstein (KAG) können einmalige oder

wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

Im Rahmen der Tagung werden die Referenten

Ausgangssituation und Rahmenbedingungen auf

Landesebene, Rechtsgrundlagen und Gestaltungs-

möglichkeiten für die kommunale Praxis

vorstellen.

Referenten

Matthias Philipp, Amt Hüttener Berge

Torsten Sommer, Akademie für die Ländlichen

Räume Schleswig-Holsteins e.V.

Wir laden Sie herzlich zu dieser Tagung ein.

Oke Sibbersen

Akademieleitung

Dr. Herle Forbrich

Seminarleitung

Tagungsfolge

Donnerstag, 19. März 2015

09.00 Uhr	Tagungsbeginn – Begrüßung und Einführung – Die Referenten sprechen zu vorstehendem Thema und gehen auf die aus dem Kreis der Teilnehmenden kommenden Fragen und Diskussionsbeiträge ein.
10.30 Uhr	Kaffeepause
11.00 Uhr	Fortsetzung des Seminars
12.30 Uhr	Mittagessen
	Ende der Tagung

Anmeldung erbeten bis zum

Montag, 16. März 2015